



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

### **Aufhebung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangzonen für Windkraftanlagen“**

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 beschlossen, die Aufhebung der „Vorrangzone für Windkraftanlagen“, welche am 03.09.2004 aufgrund der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle wirksam wurde, durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Mit der Aufhebung der 11. Flächennutzungsplanänderung entfallen sowohl die innergebietliche Standortzuweisung, als auch die außergebietliche Ausschlusswirkung. Somit steht nach der Aufhebung der Darstellung der Vorrangzone für Windkraftanlagen grundsätzlich wieder das gesamte Gemeindegebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung. Die Beurteilung der Zulässigkeit derartiger Vorhaben erfolgt dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Dadurch wird sichergestellt, dass Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.

Der Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in der Zeit vom

### **14.11.2016 bis einschließlich 14.12.2016**

im Fachbereich „Planen und Bauen“ im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 49, während folgender Zeiten öffentlich aus:  
montags bis mittwochs 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wurde. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Konkrete Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Aufhebung der Vorrangzone für Windkraftanlagen aber noch nicht einschätzbar. Diese können erst bei Kenntnis von konkreten Anlagenstandorten im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Einzelfall geprüft werden.

Es liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim zuständigen Oberverwaltungsgericht unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geltungsbereich der aufzuhebenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Schalksmühle

